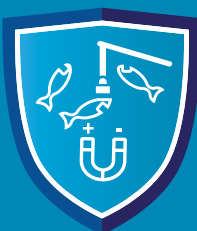




CASP2022

Koordinierte Aktivitäten
für die Sicherheit von Produkten

Spielzeug
mit
Magneten



Abschlussbericht

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	2
Zusammenfassung	3
Teil 1	
1. Überblick über die Aktivität	4
1.1. Teilnehmende Marktüberwachungsbehörden	4
1.2. Produktumfang und Prüfkriterien	4
1.2.1. Produktumfang	4
1.2.2. Prüfkriterien	4
2. Probenahme und Prüfung	5
2.1. Probenahmeverteilung und Beschaffungskanäle	5
2.2. Prüfverfahren	5
3. Prüfergebnisse	6
3.1. Überblick über die Prüfergebnisse und wichtigsten Erkenntnisse	6
3.2. Ergebnisse pro Abschnitt	6
3.3. Ergebnisse pro Alterskategorie	7
3.4. Prüfung von Neocubes und neuartigem Spielzeug: Ergebnisse und Herausforderungen	7
3.5. Schlussfolgerungen zu den Prüfergebnissen	8
4. Risikobewertung und Maßnahmen	9
4.1. Ergebnisse der Risikobewertung	9
4.2. Korrekturmaßnahmen	9
5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	10
5.1. Schlussfolgerungen	10
5.2. Empfehlungen für Interessengruppen	10
Teil 2	
1. Wofür steht CASP?	12
Aufgaben und Zuständigkeiten	
2. Arbeitsplan zu den produktspezifischen Aktivitäten	13
3. Instrumente und Prozesse der produktspezifischen Aktivitäten	14

Abkürzungsverzeichnis

ABKÜRZUNG	BEDEUTUNG
ADCO-Gruppe	Gruppe für die Verwaltungszusammenarbeit
CASP	Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GD JUST	Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission
LRB	Leitlinien zur Risikobewertung
MÜB	Marktüberwachungsbehörde
PSA	Produktspezifische Aktivität
RAPEX-Leitlinien	Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417
TSD	Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug (2009/48/EG)

Zusammenfassung

Ziele der Aktivität

Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten (Coordinated Activities on the Safety of Products, CASP) ermöglicht es allen Marktüberwachungsbehörden in den Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), im Sinne einer verstärkten Sicherheit von auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Produkten zusammenzuarbeiten. Diese Aktivität beschäftigte sich mit Spielzeug mit Magneten, das von den Marktüberwachungsbehörden als vorrangig für eine gezielte Sicherheitsuntersuchung eingestuft wurde. Die Produkte wurden nach gemeinsam vereinbarten Kriterien beprobt und in einem von den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden ausgewählten europäischen Labor getestet.

Produktumfang

Bei den geprüften Produkten handelt es sich um Spielzeug mit Magneten für Kinder im Alter von unter und über 36 Monaten.

Prüfkriterien

Die ausgewählten Produkte wurden gemäß der harmonisierten Norm EN 71-1:2014 + A1:2018 Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften geprüft. In Abschnitt 4.23 der Norm sind die Anforderungen an Spielzeug festgelegt, das Magnete und magnetische Komponenten enthält.

Ergebnisse

- Out of 145 toys tested, 20 did not meet at least one of the technical requirements of the testing plan.
- In total, 14 toys did not meet the requirements of Clause 4.23 on magnets.
- Checks on warnings, marking and instructions performed by MSAs showed that 77 of the samples did not meet the requirements.

Schlussfolgerungen

Die Prüfergebnisse zeigen, dass 14 % der Proben mindestens eine der im Prüfplan festgelegten Anforderungen nicht erfüllten.

Die Hauptursache für die Nichteinhaltung waren Anforderungen in den Abschnitten 4.22 Kleine Kugeln und 4.23 Magnete. Kleine Magnete, die den zulässigen Grenzwert für den Magnetflussindex deutlich überschreiten, sind besonders besorgniserregend, denn wenn mehr als ein Magnet verschluckt wird (oder wenn ein Magnet und ein ferromagnetischer Metallgegenstand verschluckt werden), können sich die beiden Teile gegenseitig anziehen, was zu einer Verstopfung oder Perforation des Darms führen und/oder die Blutzufuhr zu Teilen des Darms unterbrechen kann. Kinder aller Altersgruppen sind gefährdet, wenn sie mehr als einen Magneten verschlucken.

Neben dem Verschlucken ist ein weiterer vorhersehbarer Missbrauch solcher kleinen Magnetkugeln, dass ältere Kinder, inspiriert durch Trends in den sozialen Medien, sie als unechten Piercing verwenden.

Zu den weiteren erkannten Gefahren gehören erreichbare Kleinteile, die zu Erstickengefahr führen können, und Kunststoffverpackungen (Abschnitt 6 zu Verpackungen), die zu dünn sind und somit eine Erstickengefahr darstellen.

Die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Risikobewertungen zeigten, dass 12 Proben ein ernsthaftes Risiko, 2 ein hohes Risiko und 3 ein mittleres Risiko darstellten. Zu den wichtigsten Maßnahmen, die im Falle der Nichterfüllung von Anforderungen ergriffen wurden, zählen Rückruf vom Endnutzenden (5 Produkte), Marktrückruf (6 Produkte), Verkaufsverbot (3 Produkte) und Verkaufsstopp (3 Produkte).

Zentrale Empfehlungen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher

- Seien Sie sich der **Gefahren starker Magnete** bewusst und klären Sie Kinder jeden Alters auf. Das Spielen sollte beaufsichtigt werden, um die Sicherheit zu gewährleisten.
- **Wenn mehr als ein Magnet verschluckt wird**, können sie eine **Verstopfung im Darm** verursachen, den Darm perforieren oder beschädigen und/oder die Blutversorgung zu Teilen des Darms unterbrechen. Suchen Sie umgehend ärztliche Hilfe, wenn Sie glauben, dass ein Magnet verschluckt wurde, insbesondere wenn das Kind grippeähnliche Symptome zeigt, sich erbricht oder unter Bauchschmerzen leidet.
- **Überprüfen Sie Spielzeug mit Magneten während der Nutzungszeit regelmäßig.**

Für Wirtschaftsakteur

- **Informieren Sie sich über Ihre Verpflichtungen** im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und treffen Sie alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Produkte den Anforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug (2009/48/EG) vollständig entsprechen.
- **Verwenden Sie vorzugsweise Magneten mit weniger als 50 kG²mm².** Wenn Sie Magnete **mit mehr als 50 kG²mm²** verwenden, stellen Sie sicher, dass der Magnet groß genug ist, oder integrieren Sie den Magneten in eine Umhüllung aus Kunststoff/ Holz/einem anderen Material, welche die Drehmoment-/Spannungs-/ Fall-/Stoßtests besteht. So erhalten Sie einen größeren Magneten, der nicht in den Prüfzylinder für Kleinteile passt.
- **Beachten Sie, dass Neocubes** als Spielzeug gelten und daher der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug entsprechen müssen.

Öffentliche Behörden

- Informieren Sie die Verbraucherschaft über die **Gefahren von Magnetspielzeug**, einschließlich der Symptome, die nach dem Verschlucken von Magneten auftreten.
- Spielzeug, das kleine Magnete mit hohem magnetischem Fluss enthält, ist auf **Straßenmärkten** und **Online-Marktplätzen** erhältlich. Achten Sie auf diese Beschaffungskanäle und beziehen Sie sie in Ihre Marktüberwachungsaktivitäten ein.

Normungsorganisationen

- Das **Prüfverfahren für kleine Magnetkugeln**, insbesondere solche in Neocubes, sollte vom CEN/TC 52 überarbeitet werden, um die unterschiedlichen Magnetflussindizes von Kugeln unterschiedlicher Farbe desselben Spielzeugs zu berücksichtigen.
- Die Prüfmethode sollte auch den **Gesamtwert des Magnetflussindex** zwischen mehreren Strukturen desselben Spielzeugs berücksichtigen, der durch mehr als eine kleine Magnetkugel und ein anderes magnetisches Element entsteht, das in den Prüfzylinder für Kleinteile passt.

1. Überblick über die Aktivität

1.1. Teilnehmende Marktüberwachungsbehörden

Insgesamt nahmen 13 Marktüberwachungsbehörden aus 12 EU-Mitgliedstaaten und EWR-Ländern an der produktspezifischen Aktivität für Spielzeug mit Magneten teil.

Tabelle 1 – Liste der teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden

LAND	MARKTÜBERWACHUNGSBEHÖRDE
Belgien	Föderaler öffentlicher Dienst Wirtschaft – Generaldirektion Qualität und Sicherheit
Deutschland	Bezirksregierung Köln
	Regierung Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
Irland	Kommission für Wettbewerb und Verbraucherschutz
Island	Die Behörde für Wohnungswesen und Bauwesen
Kroatien	Staatliche Aufsichtsbehörde
Lettland	Zentrum für den Schutz der Verbraucherrechte
Luxemburg	Luxemburgisches Institut für Normung, Zulassung, Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen (ILNAS) – Abteilung der Marktüberwachung
Malta	Maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherfragen
Norwegen	Norwegische Direktion für Zivilschutz
Österreich	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Tschechien	Tschechische Handelsaufsichtsbehörde
Zypern	Dienst für Verbraucherschutz, Ministerium für Energie, Handel und Industrie

1.2. Produktumfang und Prüfkriterien

1.2.1. Produktumfang

Die Marktüberwachungsbehörden bestimmten den Umfang auf Spielzeug mit Magneten für Kinder über und unter 36 Monaten, einschließlich magnetischer neuartiger Spielzeuge (z. B. Neocubes), die nicht ausdrücklich als Spielzeug vermarktet

werden, aber als solches betrachtet werden können, da sie einen Spielwert haben und es vorhersehbar ist, dass Kinder unter 14 Jahren mit ihnen spielen werden¹.

PUZZLE	SPIELZEUG-EISENBAHNEN	ALS SPIELZEUG VERKAUFTE MAGNETBLÖCKE	BAUKÄSTEN	NEUARTIGES SPIELZEUG	BRETTSPIELE

1.2.2. Prüfkriterien

Alle ausgewählten Produkte wurden gemäß EN 71-1:2014 + A1:2018 Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften geprüft.

In Abschnitt 4.23 der Norm sind die Anforderungen an Spielzeug festgelegt, das Magnete und magnetische Komponenten enthält. Gemäß der Anforderungen in diesem Abschnitt muss jeder Magnet oder jedes magnetische Bauteil, das sich von einem Spielzeug lösen kann, entweder einen magnetischen Flussindex von weniger als 50 kG²mm² (0,5 T²mm²) aufweisen oder darf bei

der Prüfung mit dem Prüfzylinder für Kleinteile nicht vollständig in den Zylinder passen.

Zusätzlich zu den Labortests überprüften die Marktüberwachungsbehörden die Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihrer Landessprache bzw. ihren Landessprachen. Um den Marktüberwachungsbehörden zusätzliche Leitlinien zur Verfügung zu stellen, erstellte eine technische Fachkraft eine Checkliste mit den wichtigsten Anforderungen.

¹ Auf der Grundlage des Beschlusses einer Sitzung der Gruppe für Verwaltungszusammenarbeit (der Expertengruppe für Spielzeugsicherheit): <https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/meetings/consult?lang=de&meetingId=25995&fromExpertGroups=true>

2. Probenahme und Prüfung

2.1. Probenahmeverteilung und Beschaffungskanäle

Die Probenahme wurde auf der Grundlage einer durch die einzelnen Marktüberwachungsbehörden getroffenen Vorauswahl durchgeführt, wobei die Besonderheiten jedes Marktes Berücksichtigung fanden. Die teilnehmenden

Marktüberwachungsbehörden sammelten insgesamt 145 Proben. Die Probenahme erfolgte sowohl online (34 %) als auch in physischen Geschäften (66 %).

Tabelle 2 – Anzahl der von teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden genommenen Proben

LAND	MARKTÜBERWACHUNGSBEHÖRDE	ÄLTER ALS 36 MONATE	JÜNGER ALS 36 MONATE
Belgien	Föderaler öffentlicher Dienst Wirtschaft – Generaldirektion Qualität und Sicherheit	13	5
Deutschland	Bezirksregierung Köln	10	0
	Regierung Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt	7	3
Irland	Kommission für Wettbewerb und Verbraucherschutz	10	0
Island	Die Behörde für Wohnungswesen und Bauwesen	10	0
Kroatien	Staatliche Aufsichtsbehörde	9	1
Lettland	Zentrum für den Schutz der Verbraucherrechte	9	0
Luxemburg	Luxemburgisches Institut für Normung, Zulassung, Sicherheit und Qualität von Produkten und Dienstleistungen (ILNAS) – Abteilung der Marktüberwachung	8	2
Malta	Maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherfragen	16	2
Norwegen	Norwegische Direktion für Zivilschutz	8	2
Österreich	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	7	3
Tschechien	Tschechische Handelsaufsichtsbehörde	7	3
Zypern	Dienst für Verbraucherschutz, Ministerium für Energie, Handel und Industrie	9	1
GESAMT		123	22

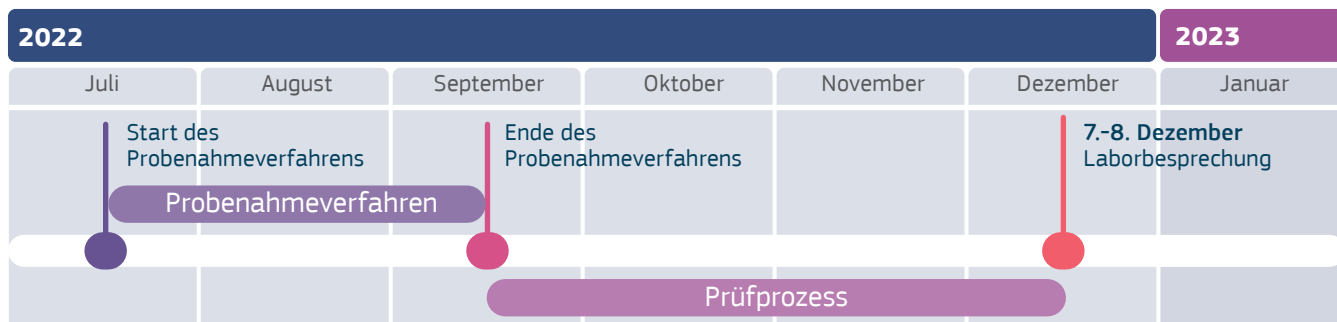
2.2. Prüfverfahren

Das Prüflabor für diese Aktivität wurde im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählt, die im Mai 2022 veröffentlicht wurde. Die Ausschreibungsspezifikationen wurden an 93 Labors geschickt, die im Rahmen der Strategie des Projektteams zur Einbeziehung von Labors ermittelt worden waren. Die Labors wurden aufgefordert, bis zum 30. Mai 2022 Angebote einzureichen. Zehn Labors reichten innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens ein Angebot ein. Basierend auf der Vollständigkeit und der Konkurrenzfähigkeit der Angebote wurden sechs Labors vorausgewählt und zu einem Gespräch eingeladen, um das Angebot weiter zu erörtern. Bei der

Zwischenbesprechung erhielten die Marktüberwachungsbehörden vergleichende Analysen der technischen Eignung und der finanziellen Angebote der Labors vorgelegt. Die Marktüberwachungsbehörden wählten das Labor aus, das entsprechend der Eignung und des finanziellen Angebots die höchste Punktzahl erhielt.

Nach der Auswahl des Labors hatten die Marktüberwachungsbehörden drei Monate Zeit, um die Proben zu beschaffen und an das Labor zu senden. Das Prüfverfahren wurde am 23. November 2022 abgeschlossen. Die Laborbesprechung fand am 7. und 8. Dezember 2022 statt.

Abbildung 1 – Zeitleiste des Probenahme- und Prüfprozesses



3. Prüfergebnisse

3.1. Überblick über die Prüfergebnisse und wichtigsten Erkenntnisse

Insgesamt 125 der 145 vom Labor getesteten Proben erfüllten die im finalen Prüfplan definierten technischen Anforderungen.

Die Mehrheit der Proben (66 %) wurde in physischen Geschäften erworben. Der Unterschied in der Ausfallrate von Spielzeugen aus verschiedenen Beschaffungskanälen zeigt, dass online erworbene Spielzeuge eine deutlich höhere Ausfallrate aufwiesen als solche, die in physischen Geschäften erworben wurden: 24 % der online erworbenen Spielzeuge entsprachen nicht den Anforderungen des Prüfplans im Vergleich zu nur 8 % der in physischen Geschäften erworbenen Spielzeuge.

Die Marktüberwachungsbehörden führten Überprüfungen von Warnhinweisen, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihrer Landessprache bzw. ihren Landessprachen durch. 77 der 145 Proben (53 %) erfüllten die Anforderungen nicht. Die häufigsten Verstöße waren falsche oder fehlende (Alters-)Warnhinweise und Warnhinweise, die nicht in der/den entsprechenden Landessprache(n) abgefasst waren. Allerdings bestanden 60 der 77 Proben, die die Anforderungen der von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Kontrollen der Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen nicht erfüllten, die vom Labor durchgeführten Tests. Andererseits gab es vier Proben, die alle Anforderungen der Kontrollen in Bezug auf Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen erfüllten, aber mindestens einen der Labortests nicht bestanden.

Berücksichtigt man sowohl die vom Labor durchgeführten Tests als auch die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Kontrollen der Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen, so erfüllten insgesamt 80 Proben mindestens eine der Anforderungen nicht (Abbildung 3).

3.2. Ergebnisse pro Abschnitt

Betrachtet man die Ergebnisse pro Abschnitt der EN 71-1:2014 + A1:2018 Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften, zeigt sich, dass vor allem die Anforderungen der Abschnitt 4.22 zu Kleinen Kugeln, Abschnitt

Abbildung 2 – Gesamtergebnisse (ohne Warnhinweise, Markierungen und Anweisungen) (N=145)

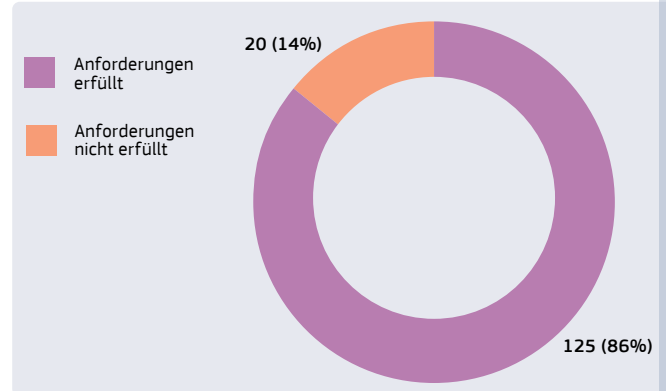
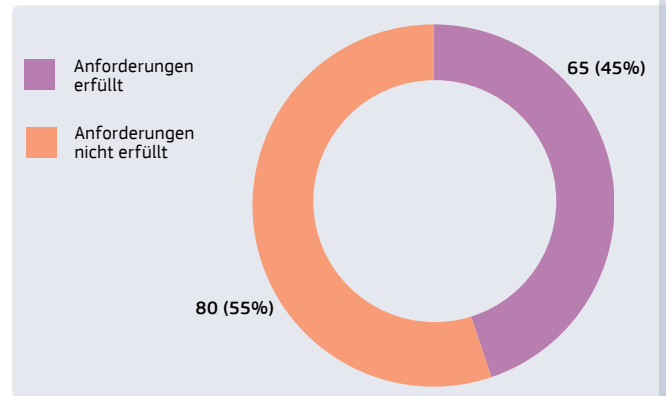
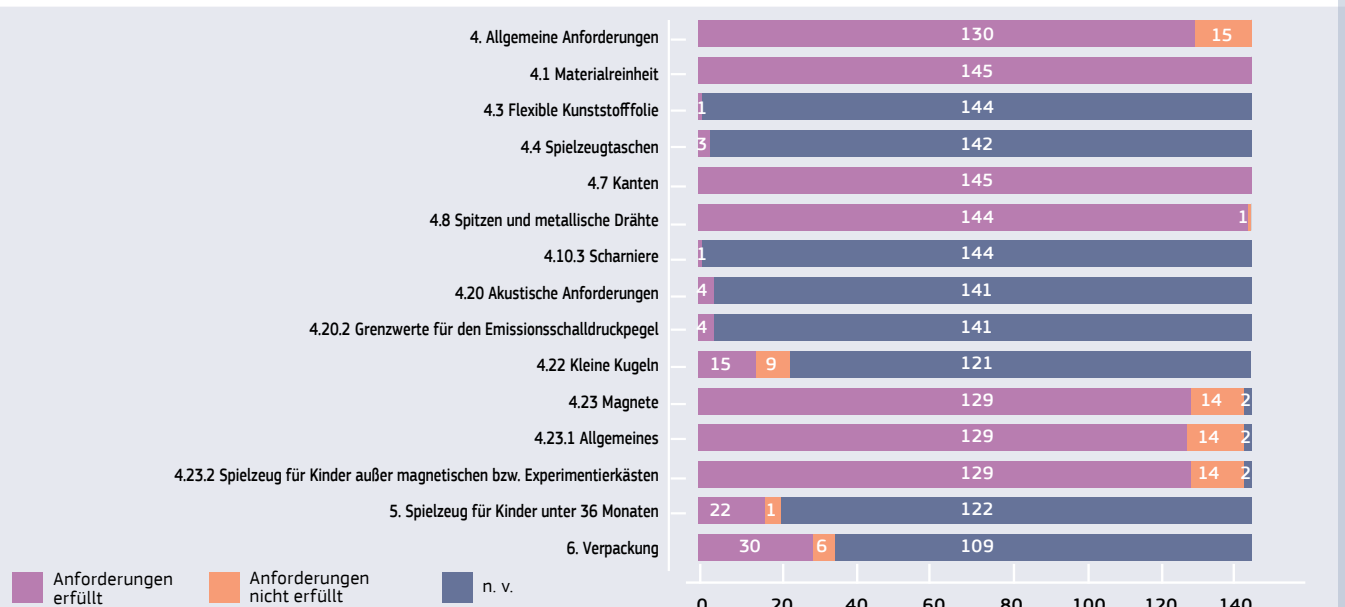


Abbildung 3 – Gesamtergebnisse (einschließlich Warnhinweise, Markierungen und Anweisungen) (N=145)



4.23 zu Magneten und Abschnitt 6 zur Verpackung von den Proben nicht erfüllt wurden. *Abbildung 4* gibt einen Überblick über die Prüfergebnisse pro Abschnitt.

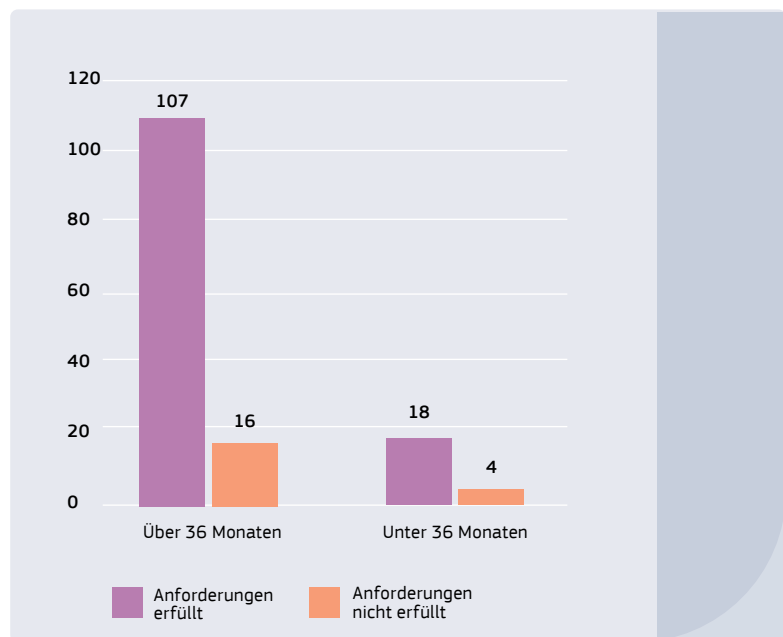
Abbildung 4 – Prüfergebnisse pro Abschnitt (N=145)



3.3. Ergebnisse pro Alterskategorie

Insgesamt waren 123 der 145 untersuchten Spielzeuge für Kinder über 36 Monaten und 22 für Kinder unter 36 Monaten bestimmt. Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten wies eine höhere Ausfallrate auf (18 %) als Spielzeug für Kinder über 36 Monaten (13 %).

Abbildung 5 – Prüfergebnisse pro Alterskategorie (N=145)



3.4. Prüfung von Neocubes und neuartigem Spielzeug: Ergebnisse und Herausforderungen

Zu Spielzeugen mit Magneten gehören auch neuartige magnetische Spielzeuge, z. B. Neocubes, die in letzter Zeit besonders beliebt geworden sind. Sie werden oft nicht ausdrücklich als Spielzeug vermarktet und/oder sind gekennzeichnet als für Kinder über 14 Jahren. Die Expertengruppe für Spielzeugsicherheit kam jedoch zu dem Schluss, dass diese Produkte als Spielzeug einzuordnen sind, da sie einen Spielwert haben und es vorhersehbar ist, dass Kinder unter 14 Jahren mit ihnen spielen werden.

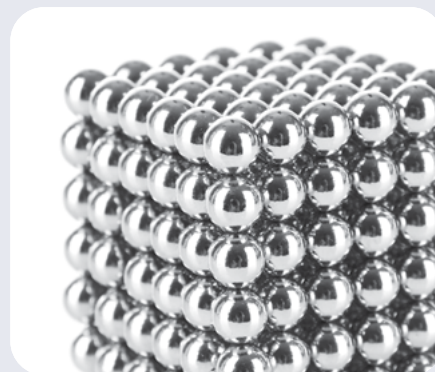
Im Rahmen dieser Aktivität wurden neuartige Magnetspielzeuge und Neocubes erworben und gemäß EN 71-1 getestet. Die untersuchten Spielzeuge haben auch für jüngere Kinder einen hohen Spielwert.

Die Prüfung dieser Produkte war mit einer Reihe von Herausforderungen verbunden. Sie bestehen aus einer Vielzahl kleiner Magnetkugeln gleicher oder unterschiedlicher Farbe. Die Norm schreibt jedoch vor, dass nur eine Kugel geprüft wird (statt mehrerer Kugeln, um zu prüfen, ob der magnetische Fluss

variiert). Bei den Tests zeigte sich ein erheblicher Unterschied zwischen dem magnetischen Flussindex verschiedener Kugeln des gleichen Produkts. Darüber hinaus ergab die Prüfung, dass in einigen Fällen magnetische Beschichtungen (anstelle von Magnetkugeln) verwendet wurden. Dadurch ergab sich der magnetische Flussindex der Kugeln sowohl durch die Farbe als auch die Dicke der Farbe am Messpunkt. Dieser Aspekt wird in der Norm nicht angemessen berücksichtigt.

Insgesamt erfüllten 12 von 15 untersuchten neuartigen Spielzeugen nicht die Anforderungen des Prüfplans in Bezug auf Abschnitt 4.22 zu Kleinen Kugeln (9 Proben) und Abschnitt 4.23 zu Magneten (12 Proben). Diese Spielzeuge stellen eine Verletzungsgefahr dar, da sie aus kleinen, starken Magneten bestehen, die von kleinen Kindern verschluckt oder eingeatmet werden können. Wenn mehr als ein Magnet verschluckt wird, können sich die Magnete gegenseitig anziehen und eine Darmperforation, eine Infektion oder eine Verstopfung verursachen, was tödlich enden kann.

Abbildung 6 – Beispiele für neuartiges Spielzeug



3.5. Schlussfolgerungen zu den Prüfergebnissen

Mechanische und magnetische Prüfungen

Den Prüfergebnissen zufolge erfüllten 20 der 145 getesteten Produkte mindestens eine der im Prüfplan festgelegten Anforderungen nicht.

Neun Spielzeuge enthielten Kleinteile (Abschnitt 4.22) ohne die erforderlichen Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen. Darüber hinaus erfüllten 14 Spielzeuge nicht die Anforderungen des Abschnitts 4.23 zu Magneten. Kleine Magnete, die den zulässigen Grenzwert für den Magnetflussindex deutlich überschreiten, sind besonders besorgniserregend: Wenn mehr als ein Magnet verschluckt wird (oder wenn ein Magnet und ein ferromagnetischer Metallgegenstand verschluckt werden), können sich beide gegenseitig anziehen, was zu einer Verstopfung oder Perforation des Darms führen und/oder die Blutversorgung von Teilen des Darms unterbrechen kann. All diese möglichen Komplikationen können zu schweren Verletzungen führen, die auch tödlich enden können. In allen Fällen, in denen sich Gegenstände durch den Darm angezogen haben, war eine Operation zur Entfernung notwendig.

Darüber hinaus können medizinische Anzeichen, die auf eine Darmperforation oder -verstopfung hindeuten, leicht falsch gedeutet werden, da viele Kinder nur grippeähnliche Symptome zeigen oder an Erbrechen oder Bauchschmerzen leiden. Diese Fehldeutungen können zu Verzögerungen bei der ärztlichen Behandlung führen, was in der Vergangenheit zu schwerwiegenden medizinischen Folgen für Kinder geführt hat. Wenn der Verdacht besteht, dass ein Kind einen starken Magneten verschluckt haben könnte, sollte umgehend ärztliche Hilfe aufgesucht werden.

Zu den weiteren erkannten Gefahren gehören erreichbare Kleinteile, die zu Ersticken Gefahr führen können, und Kunststoffverpackungen (Abschnitt 6 zu Verpackungen), die zu dünn sind und somit eine Ersticken Gefahr darstellen.

Ein weiteres im Projekt erkanntes Problemfeld sind neuartige Spielzeuge, z. B. Neocubes. Diese Produkte bestehen aus einer Vielzahl kleiner Kugeln, die in mehreren Fällen einen hohen

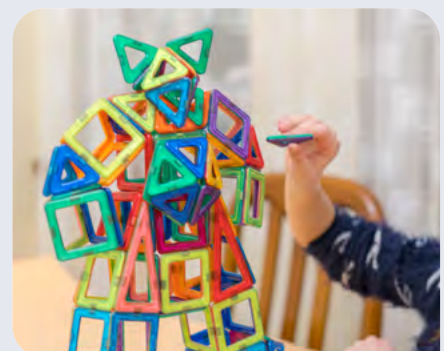
magnetischen Flussindex aufwiesen und die Anforderungen von Abschnitt 4.22 zu Kleinen Kugeln nicht erfüllten. Diese Spielzeuge haben auch für jüngere Kinder einen hohen Spielwert. Neben dem Verschlucken ist ein weiterer vorhersehbarer Missbrauch solcher kleinen Magnetkugeln, der bei der Bewertung berücksichtigt werden sollte, die Verwendung als unechte Piercings durch ältere Kinder.

Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen

Die Marktüberwachungsbehörden führten Überprüfungen von Warnhinweisen, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihren Landessprachen durch. Die Prüfungen ergaben, dass 77 Proben (53 %) die Anforderungen nicht erfüllten. Die häufigsten Verstöße waren falsche oder fehlende altersgruppenbezogene Warnhinweise oder Warnhinweise, die nicht in der/den entsprechenden Landessprache(n) abgefasst waren.

Das Fehlen einer korrekten Altersbeschränkung kann dazu führen, dass ein Spielzeug zur Gefahr wird (aufgrund von Kleinteilen oder Kugeln). Darüber hinaus können Warnhinweise, die für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht deutlich sichtbar sind, in einer falschen Sprache verfasst sind oder die spezifischen Gefahren des Produkts nicht auflisten, als unsicher angesehen werden. Das Fehlen von Warnhinweisen für Experimentierkästen, die Magnete enthalten, ist bei dieser Aktivität als besonders besorgniserregend aufgefallen: Eltern/Betreuungspersonen erhalten keine entscheidenden Informationen über die richtige Verwendung des Produkts.

Schließlich wurde bei dieser Aktivität die fehlende Rückverfolgbarkeit als ein Hauptproblem identifiziert, da es dadurch Marktüberwachungsbehörden nicht möglich ist, Maßnahmen in Bezug auf Produkte zu ergreifen, die bereits von anderen Marktüberwachungsbehörden geprüft und in Safety Gate gemeldet wurden und die auf den nationalen Märkten mehrerer Mitgliedstaaten erhältlich sind.

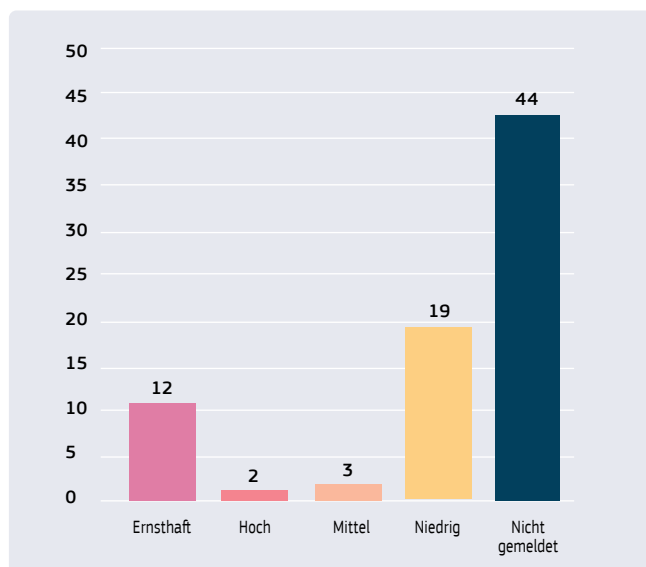


4. Risikobewertung und Maßnahmen

4.1. Ergebnisse der Risikobewertung

Spielzeug, das auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht wird, muss die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie für die Sicherheit von Spielzeug² erfüllen. Spielzeug darf die Sicherheit oder Gesundheit der Nutzenden oder Dritter nicht gefährden, wenn es bestimmungsgemäß oder in vorhersehbarer Weise verwendet wird. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt ein Risiko darstellt, muss der Ansatz auf den gemeinsamen und reproduzierbaren Grundsätzen der Risikobewertung basieren, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 (RAPEX-Leitlinien)³ festgelegt sind. Für die Entwicklung der Risikobewertungen nutzten die Marktüberwachungsbehörden die Leitlinien zur Risikobewertung⁴ der Europäischen Kommission. *Abbildung 7* zeigt die Risikostufen (basierend auf den von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Risikobewertungen) der 80 Proben, die mindestens eine der Anforderungen nicht erfüllten (Labortests oder Prüfungen der Marktüberwachungsbehörden zu Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen).

Abbildung 7 – Übersicht über die Risikostufen der Proben, die die Anforderungen nicht erfüllten (N=80)

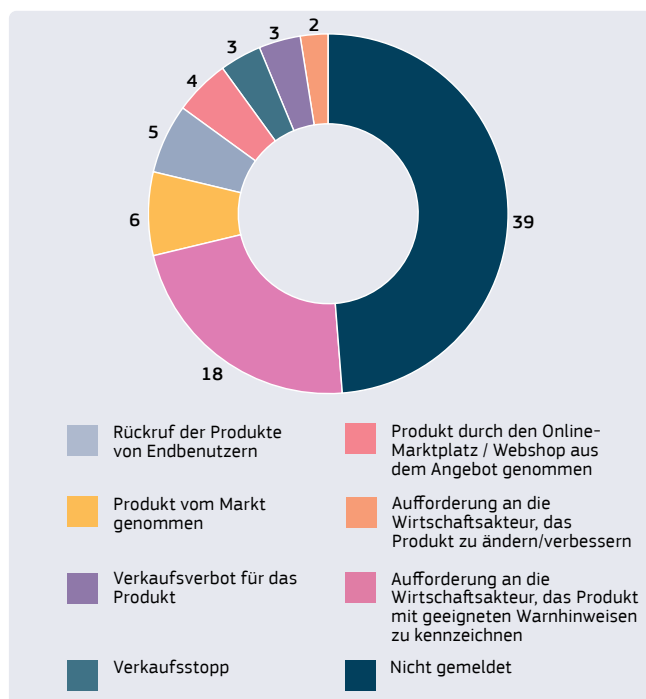


4.2. Korrekturmaßnahmen

Auf der Grundlage der Prüfergebnisse und der durchgeführten Risikobewertungen entscheiden die Marktüberwachungsbehörden, welche Maßnahmen in Bezug auf die Produkte ergriffen werden müssen, die nicht die Anforderungen der geltenden Normen erfüllen, mit denen verhindert werden soll, dass gefährliche Produkte in den Binnenmarkt gelangen. *Abbildung 8* zeigt die ergriffenen Korrekturmaßnahmen für die Produkte, die die Anforderungen nicht erfüllten.

Wenn ein ernsthaftes Risiko festgestellt wird, sind die Marktüberwachungsbehörden darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, eine Meldung an das Safety Gate (gemäß Artikel 12.1 der Richtlinie über die Allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)) zu senden. In den RAPEX-Leitlinien wird auch empfohlen, Meldungen über Maßnahmen gegen Produkte, die ein weniger als ernstes Risiko darstellen, zu übermitteln. Infolge der im Rahmen der gemeinsamen Prüfkampagne vorgenommenen Maßnahmen (Stand 14. April 2023) wurden Meldungen zu 4 Produkten an das Safety Gate übermittelt und Benachrichtigungen zu 8 weiteren Produkten stehen noch aus.

Abbildung 8 – Ergriffene Maßnahmen für Proben, die die Anforderungen nicht erfüllten (N=80)



² Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug – Text von Bedeutung für den EWR (europa.eu)

³ EUR-Lex – 4390682 – EN – EUR-Lex (europa.eu)

⁴ RAG ECL V10 (europa.eu)

5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

5.1. Schlussfolgerungen

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der Aktivität, dass 14 % der untersuchten Spielzeuge mit Magneten mindestens eine der im Prüfplan festgelegten technischen Anforderungen nicht erfüllten.

Bei Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten wurde eine höhere Zahl von Verstößen festgestellt (18 %) als bei Spielzeug für Kinder über 36 Monaten (13 %). Bei online erworbenem Spielzeug war die Ausfallrate deutlich höher (24 %) als bei Spielzeug, das in physischen Geschäften gekauft wurde (8%).

Bei der Prüfkampagne wurde eine Vielzahl von Verstößen gegen Abschnitt 4.22 zu Kleinen Kugeln und Abschnitt 4.23 zu Magneten aufgedeckt. Insgesamt überschritten 10 % der Produkte die zulässigen Grenzwerte für den Magnetflussindex. Diese starken Magnete waren meistens in Produkten mit Kleinteilen enthalten, was die Wahrscheinlichkeit des Verschluckens mit möglichem tödlichem Ausgang erhöht.

In Anbetracht der Prüfergebnisse sollte neuartigem Spielzeug aus vielen kleinen Magnetkugeln, z. B. Neocubes, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Diese Produkte werden meist nicht als Spielzeug vermarktet (sie tragen keine CE-Kennzeichnung) und sind oft irreführend

als für Kinder über 14 Jahren bestimmt gekennzeichnet, was den Eindruck erweckt, es handle sich nicht um Spielzeug, sondern um Anti-Stress-Objekte für Erwachsene. Sie haben jedoch einen offensichtlichen Spielwert und sind oft auch für jüngere Kinder zugänglich.

Zudem ergaben die Prüfungen der Marktüberwachungsbehörden zu Warnhinweisen, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihren nationalen Sprachen, dass 53 % der Produkte nicht den Anforderungen entsprachen. Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen sind ein wichtiger Bestandteil des Risikoprofils, da sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern wichtige Informationen über die sichere Verwendung des Produkts liefern.

Die Marktüberwachungsbehörden gaben auf der Grundlage der Ergebnisse dieser produktspezifischen Aktivität 4 Meldungen an das Safety Gate heraus (8 Meldungen stehen noch aus) und forderten die Wirtschaftsakteur auf, die Produkte vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen, den Verkauf zu stoppen oder ein Verkaufsverbot zu verhängen, wenn bei den Produkten ein ernsthaftes, hohes oder mittleres Risiko festgestellt wurde.

5.2 Empfehlungen für Interessengruppen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher

Achten Sie besonders auf die beiliegenden **Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen** dieser Produkte achten.

Seien Sie sich der **Gefahren starker Magnete** bewusst und klären Sie Kinder jeden Alters auf. Das Spielen sollte beaufsichtigt werden, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Wenn mehr als ein Magnet verschluckt wird, können sie eine **Verstopfung im Darm** verursachen, den Darm perforieren oder beschädigen und/oder die Blutversorgung zu Teilen des Darms unterbrechen. Suchen Sie umgehend ärztliche Hilfe, wenn Sie glauben, dass ein Magnet verschluckt wurde, insbesondere wenn das Kind grippeähnliche Symptome zeigt, sich erbricht oder unter Bauchschmerzen leidet.

Überprüfen Sie Spielzeug mit Magneten während der Nutzungszeit regelmäßig. Bei intensiver Nutzung können diese Spielzeuge kaputt gehen, sodass Magnete oder magnetische Teile erreichbar sind, die klein genug zum Verschlucken sind.

Melden Sie jedes erkannte Sicherheitsproblem der zuständigen Behörde.

Für Wirtschaftsakteur

Kommen Sie Ihren **Pflichten nach den geltenden Rechtsvorschriften** nach. Treffen Sie alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Produkte der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug vollständig entsprechen und nehmen Sie alle Produkte aus dem Verkauf, die den Anforderungen nicht entsprechen.

Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen müssen sorgfältig geprüft werden. Die altersgruppenbezogenen Warnhinweise müssen stimmen. Spielzeug, das eindeutig für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, sollte die Anforderungen für diese Kategorie erfüllen und darf nicht den Warnhinweis „Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet“ tragen.

Verwenden Sie vorzugsweise Magneten mit weniger als 50 kG²mm². Wenn Sie Magnete mit mehr als 50 kG²mm² verwenden, stellen Sie sicher, dass der Magnet groß genug ist, oder integrieren Sie den Magneten in eine Umhüllung aus Kunststoff/Holz/einem anderen Material, welche die Drehmoment-/Spannungs-/Fall-/Stoßtests besteht. So erhalten Sie einen größeren Magneten, der nicht in den Prüfzylinder für Kleinteile passt.

Die zusätzlichen Risiken von magnetischem Spielzeug sollten deutlich gekennzeichnet und den Verbraucherinnen und Verbrauchern gegebenenfalls mitgeteilt werden (z. B. bei magnetischen/elektrischen Experimentierkästen).

Beachten Sie, dass **Neocubes als Spielzeug gelten** und daher der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug entsprechen müssen.



Für europäische und nationale Behörden

Informieren Sie die Verbraucherschaft über die **zusätzlichen Gefahren von Magnetspielzeug**, einschließlich der Symptome, die nach dem Verschlucken von Magneten auftreten.

Spielzeug, das kleine Magnete mit hohem Magnetflussindex enthält, ist auf **Straßenmärkten** und **Online-Marktplätzen** erhältlich. Achten Sie auf diese Beschaffungskanäle und beziehen Sie sie in Ihre Marktüberwachungsaktivitäten ein.

Weitere Klärung der **Einstufung von Neocubes als Spielzeug**.

Ergänzen Sie den neuen Vorschlag für die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug mit grundlegenden Anforderung in Bezug auf Magnete in Spielzeug, um auf die mit diesen Spielzeugen verbundenen Risiken hinzuweisen.

Aktualisierung der **Leitlinien zur Risikobewertung**, um die von starken Magneten ausgehenden Gefahren und die daraus resultierenden Verletzungen zu berücksichtigen.

Für Normungsorganisationen

Das **Prüfverfahren für kleine Magnetkugeln**, insbesondere solche in Neocubes, sollte vom CEN/TC 52 überarbeitet werden, um die unterschiedlichen Magnetflussindizes von Kugeln unterschiedlicher Farbe desselben Spielzeugs zu berücksichtigen.

Die Prüfmethode sollte auch den **Gesamtwert des Magnetflussindex** zwischen mehreren Strukturen desselben Spielzeugs berücksichtigen, der durch mehr als eine kleine Magnetkugel und ein anderes magnetisches Element entsteht, das in den Prüfzylinder für Kleinteile passt.

Ein **Warnhinweis**, der auf das Vorhandensein von starken Magneten hinweist, sollte für alle Spielzeuge, die solche enthalten, vorgesehen werden.

Die Labors führen die **Konformitäts- und Rückverfolgbarkeitskennzeichnungen** (Adresse, einzigartige Nummer und CE-Kennzeichnung) häufig als Vermerk gemäß EN 71-1 und nicht als „Bestanden“ oder „Durchgefallen“ an. Sie gehen davon aus, dass ein Hersteller sie nach dem Vermerk im Bericht hinzufügen wird. Doch bei vielen Produkten, die im Rahmen dieser Aktivität untersucht wurden, fehlten die Konformitäts- und Rückverfolgbarkeitskennzeichnungen, was als Verstoß gegen die Vorschriften gewertet werden sollte. Es wird empfohlen, Konformitäts- und Rückverfolgbarkeitskennzeichnungen als Teil der Norm aufzunehmen. Das Vorhandensein der Rückverfolgbarkeitskennzeichnung ist für eine wirksame Durchsetzung der Vorschriften unerlässlich.



1. Wofür steht CASP?

Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten (Coordinated Activities for the Safety of Products, CASP) ermöglichen es den Marktüberwachungsbehörden aus Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, im Sinne einer verstärkten Sicherheit von auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Produkten zusammenzuarbeiten.

CASP2022 umfasst sechs produktspezifische Aktivitäten und vier horizontale Aktivitäten.

Produktspezifische Aktivitäten testen verschiedene Arten von Produkten, die ein Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen können. Die Produkte werden von den beteiligten Marktüberwachungsbehörden ausgewählt und gesammelt und anhand eines gemeinsam vereinbarten Prüfplans geprüft.



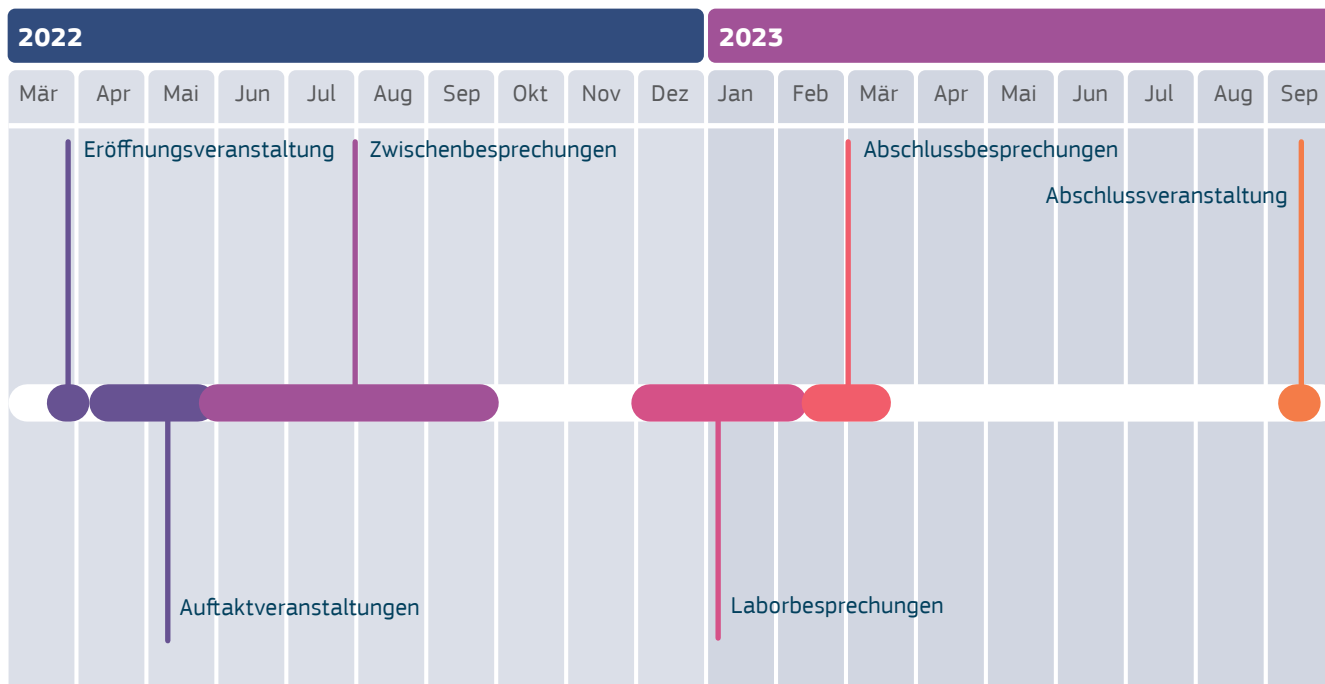
Horizontale Aktivitäten bieten Marktüberwachungsbehörden ein Forum für den Austausch von Ideen und bewährten Verfahren. Unter der Leitung einer technischen Fachkraft entwickeln sie gemeinsame Ansätze, Verfahren und praktische Instrumente für die Marktüberwachung.



Aufgaben und Zuständigkeiten



2. Arbeitsplan zu den produktspezifischen Aktivitäten



Kontinuierliche interne Kommunikation über die Wiki Confluence-Plattform

EINLEITUNG	PROBENAHME UND PRÜFUNG	BERICHT-ERSTATTUNG	EXTERNE KOMMUNIKATION
Sekundärforschung	Ausschreibungsverfahren für Labore	Risikobewertung	Entwicklung eines Kommunikations-Toolkits
Scoping-Interviews	Laboraauswahl und Auftragsvergabe	Koordinierung der von den Marktüberwachungsbehörden beschlossenen Maßnahmen	Entwicklung von Kommunikationsbotschaften
Entwurf des Prüf- und Probenahmeplans	Probenahme und Transport	Erstellung von Abschlussberichten	Start der Kommunikationskampagne
Übersicht über geeignete Labore	Prüfprozess und Prüfberichte	Entsorgung oder Rückführung von Proben an Marktüberwachungsbehörden	Beurteilung der Wirkung



3. Instrumente und Prozesse der produktspezifischen Aktivitäten



Instrumente

Für jede produktspezifische Aktivität und das gesamte Projekt CASP2022 werden **audiovisuelle Clips**, die sich an die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie ein allgemeines Publikum richten, produziert.

Für das Projekt CASP2022 werden für jede produktspezifische Aktivität **Infografiken** für Wirtschaftsakteure entwickelt.

Für jede Aktivität und für das Projekt CASP2022 werden **Abschlussberichte** erstellt. Diese werden in alle EU-Amtssprachen sowie in das Norwegische und Isländische übersetzt.

Kanäle

Das Kommunikationsmaterial wird verbreitet über:

- [Die CASP-Webseite der Europäischen Kommission](#)
- Nationale Kommunikationskanäle der Marktüberwachungsbehörden
- Relevante Presse und andere Interessengruppen

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Directorate-General for Justice and Consumers
Directorate Consumers
Unit E.4 Product Safety and Rapid Alert System
E-mail: JUST-RAPEX@ec.europa.eu

Die Europäische Kommission haftet nicht für Folgen, die sich aus der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung ergeben.

© Europäische Union, 2023.

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABL L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC BY 4.0) (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>), zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen:
https://europa.eu/european-union/index_de

